



#### Inhalt:

1. Landkreis Stendal: 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal Osterburg und ihrer Genehmigung
2. Wasserverband Stendal Osterburg – Öffentliche Bekanntmachung
3. Satzung des Wasserverbandes Stendal Osterburg
4. Impressum

#### Landkreis Stendal Der Landrat

#### Öffentliche Bekanntmachung

**Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung einer 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 09.09.2014.**

#### Genehmigung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die in der Sitzung am 24.07.2014 von der Verbandsversammlung beschlossene

#### 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

#### Begründung

Nach Bekanntmachung und Genehmigung des Ersuchens um Austritt aus dem Wasserverband Stendal-Osterburg ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide seit Beginn des Jahres 2014 nicht mehr Mitglied des Verbandes. Mit o. g. Beschluss erfolgte die hieraus notwendige deklaratorische Anpassung der Verbandssatzung.

Daneben wurde auf Wunsch des Landesrechnungshofes dessen Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung ergänzt und die Ladungsfrist der Verbandsversammlung auf zwei statt bisher drei Wochen verkürzt.

Dass mit den vorgenommenen Änderungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, ist derzeit nicht erkennbar, die Änderungssatzung wird mithin als genehmigungsfähig eingeschätzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1–2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Carsten Wulfänger

4 Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Ortsteile

Polkern, Rengerslage, Rönnebeck, Rossau, Röthenberg, Schliecksdorf, Schmersau, Storbek, Uchtenhagen, Walsleben, Wasmerslage, Wollenrade, Wolterslage, Zedau

5 Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für die Mitgliedsgemeinden

Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental

6 Hansestadt Stendal (Altmark) für die Ortsteile

Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor

7 Stadt Tangerhütte für die Ortsteile

Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde, Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißbarte, Windberge,

8 Stadt Tangermünde für die Ortsteile

Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)

Hansestadt Stendal, den 10.09.2014



Carsten Wulfänger

Wasserverband Stendal-Osterburg

#### Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 30.7.2014 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers**

Die Verbandsversammlung hat am 30.7.2014 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

**Bilanzsumme 170.054.353,77 €**

#### davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen 161.028.380,34 €  
das Umlaufvermögen 8.974.618,49 €  
Rechnungsabgrenzungsposten 51.354,94 €

#### davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital 34.775.949,08 €  
den Sonderposten für Investitionszuschüsse 38.388.628,61 €  
die empfangenen Ertragszuschüsse 20.050.197,93 €  
die Rückstellungen 2.584.408,80 €  
die Verbindlichkeiten 74.253.612,24 €  
Rechnungsabgrenzungsposten 1.557,11 €

**Jahresüberschuss 446.066,97 €**

Summe der Erträge 18.529.940,11 €

Summe der Aufwendungen 18.083.873,14 €

#### Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresüberschuss von 446.066,97 € der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

#### Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lageplan abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Anlagen in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 2. Juli 2014

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens  
Wirtschaftsprüfer

gez. Bornkampf  
Wirtschaftsprüfer

#### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2013 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2013 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02.07.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 127 GO LSA bzw. § 138 KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2013 nicht stattgefunden.

Stendal, den 24.07.2014

gez. Mosow  
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 30.7.2014 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2013 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 06.10.2014 bis 17.10.2014 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 7. August 2014

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

#### Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

#### Ausschlusssatzung

Aufgrund des § 79 a Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WWSO) vom 18.04.2007 (genehmigt am 30.07.2007), mit der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013 (genehmigt am 12.05.2014), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 30.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (Entwässerungssatzung) und der Allgemeinen Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -) eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
- b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben

(2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

#### § 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 und der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 18.04.2007 und der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013 noch anzuschließen sind, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

#### § 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

#### § 5 Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwas-



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 8. Jahrgang

### 01.10.2014

### Nr. 66/2

sers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 18.04.2007 und der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013 nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 7. August 2014

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausschlussatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 06.10.2014 bis 17.10.2014 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 7. August 2014

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:  
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)